

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

agw-Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer

Dr. Ulrich Oehmichen
Geschäftsführer
Bergheim, 15.06.2015

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Vorbemerkung

Die **agw** begrüßt den Entwurf des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Novelle der Oberflächengewässerverordnung. Positiv hervorheben möchten wir die 1:1-Umsetzung der Vorgaben der umzusetzenden EU-Richtlinien. Dies ist aus unserer Sicht sinnvoll. Insbesondere befürworten wir die in § 12 künftig verankerte separate Darstellungsmöglichkeit der Zustandssituation der Gewässer mit ubiquitären Stoffen. Die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen (UQN) für ubiquitäre Stoffe, und dies betrifft aus unserer Sicht insbesondere die Parameter Quecksilber in Biota, Nickel, PFOS und PAKs, wird auf absehbare Zeit nicht möglich sein. Aus Sicht der Verbände existieren keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die deren Einhaltung gewährleisten würden, bzw. mit denen überhaupt eine Annäherung an die vorgegebenen UQN erreichbar wäre. Vielmehr bestehen – wenn überhaupt – Handlungsoptionen in anderen Bereichen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Verursacherprinzip und empfehlen, wie im Verordnungsentwurf auch vorgesehen, insbesondere für die vier angesprochenen Parameter von den Möglichkeiten der §§ 27 bis 31 des WHG Gebrauch zu machen. Dieser Zusammenhang sollte in der Begründung der Verordnung noch gesondert erläutert werden.

Änderungsvorschläge der **agw** zum Verordnungsentwurf bzw. zur Begründung im Einzelnen:

1. Zu Seite 7 des Verordnungsentwurfes, § 7 Absatz 1, letzter Satz:

agw-Formulierungsvorschlag:

„Die §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.“ - Streichung von „Im Übrigen“.

Begründung:

In der Begründung zu § 7 des Verordnungsentwurfes wird im Rahmen der regulären Ausnahmemöglichkeiten auf die Möglichkeit von qualitativen und zeitlichen Abweichungen verwiesen. Der **agw**-Vorschlag würde, wie offen-

sichtlich intendiert, beide Möglichkeiten gewährleisten. Auch sollte zur Klarstellung im zugehörigen Begründungstext auf dieselben Paragraphen (§§ 27-31 statt §§ 29-31) wie im Verordnungstext verwiesen werden.

2. Zu Seite 7 der Begründung zu § 7 des Verordnungsentwurfs, drittletzter Absatz:

agw-Vorschlag: Ergänzung

„Die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für einige ubiquitäre Stoffe wird Deutschland- und EU-weit auf absehbare Zeit nicht möglich sein (insbesondere Quecksilber in Biota, Nickel, PFOS und PAKs). Es existieren keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die deren Einhaltung gewährleisten würden, bzw. mit denen überhaupt eine Annäherung an die vorgegebenen UQN erreichbar wäre.“

Begründung:

Diese Tatsache findet an keiner anderen Stelle der Verordnung bzw. der Begründung Erwähnung. Eine solche Erkenntnis sollte weder den politischen Entscheidern noch der Öffentlichkeit vorenthalten werden, ist sie doch Voraussetzung dafür, die Fortschritte beim Gewässerschutz differenziert darstellen zu können. Nickel ist insbesondere in stark landwirtschaftlichen geprägten Regionen ein Problem, weil es Infolge des anaeroben Nitratabbaus im Boden aus dem Mineral Pyrit mobilisiert und anschließend diffus in die Gewässer eingetragen wird.

3. Zu Seite 7 der Begründung zu § 7 des Verordnungsentwurfs, zusätzlich zu o.g. Nr. 2 nach drittletztem Abschnitt:

agw-Vorschlag: Ergänzung

Bei der Identifikation von Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben sind möglichst alle Bereiche umfassend zu betrachten. Dies kann, je nach Parameter, Maßnahmen in der Siedlungsentwässerung, im Bereich der Landwirtschaft, des Straßenverkehrs, der Energieerzeugung sowie Haushalts- und Industrieemissionen in Wasser, Boden und auch Luft umfassen. Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nach Kosteneffizienzkriterien zu bewerten und zu priorisieren.

Begründung:

Die Kriterien für die Priorisierung von Maßnahmen sind in einem transparenten und fachlich fundierten Prozess zu entwickeln. Dies entspricht auch den in der novellierten Richtlinie „Prioritäre Stoffe“ von 2013 angesprochenen bzw. zu konkretisierenden potenziellen Maßnahmenpaketen und Vorgehensweisen.

4. Zu Seite 2 in der Begründung „II Wesentliche Bestimmungen – hier: Neuregelungen und Änderungen“, 2. Spiegelstrich, , sowie Seite 19 „Zu Anlage 6“, 1. Abschnitt und unter Nr. 1:

agw-Vorschlag:

Der Begriff des „Standes von Wissenschaft und Technik“ ist durch den Begriff der „standardisierte und anerkannte Verfahren und Konzepte“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einordnung der UQN für Prioritäre Stoffe in eine Technik Klausel, die als höchste Stufe der Leistungsskala etwa für kern- und gentechnische Anlagen Anwendung findet, ist aus unserer Sicht nicht anwendbar. Die Anwendung dieses Begriffes ist aus unserer Sicht fachlich nicht zu rechtfertigen, da es sich bei diesem Punkt in der Begründung zum Verordnungsentwurf um *Verfahren* und nicht um die Erstellung von baulichen Anlagen handelt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die „Technical Guidance For Deriving Environmental Quality Standards No. 27“.

5. Zu Seite 10 in der Begründung „Zu § 14 (Reduzierung der Stickstoffbelastung)“:

agw-Vorschlag: Ergänzung.

Die Stickstoffbelastung der Oberflächengewässer entstammt zu einem großen Teil diffusen Quellen, insbesondere aus der Landwirtschaft. Entsprechende Maßnahmen sind in einem Sektoren- und Ressort-übergreifenden Ansatz weiter zu entwickeln.

Begründung:

Ausweislich der Monitoring-Ergebnisse im Zuge des zweiten Bewirtschaftungszyklus der EG-WRRL sowie laufender Umweltbeobachtungen bestehen zum Teil erhebliche Abweichungen von den Zielvorgaben für die Stickstoffkonzentrationen. Dies v.a. bei Wasserkörpern mit einem signifikanten Einfluss landwirtschaftlicher Flächennutzung und entsprechenden Stickstoffüberschüssen in der Bilanz. Hierzu kann z.B. auf das SRU-Sondergutachten „Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem“ (Sachverständigenrat für Umweltfragen, Januar 2015) verwiesen werden.

6. Zu Seite 53 Anlage 7 in Verbindung mit § 5, Abs. 4, Satz 3:
„Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten“: Tabelle 2.1.2.

agw-Vorschlag:

Rücknahme der Umwandlung der Orientierungswerte für weitere physikalisch-chemische Parameter in Tabelle 2.1.2 in verbindliche Werte zur Beschreibung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials.

Begründung:

In Anlage 4, Tabelle 2 „Allgemeine Bedingungen“ ist die Prämisse der Wasser-rahmenrichtlinie hinterlegt, dass letztendlich die Biologie über die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands entscheidet. Die Umwandlung der Orientierungswerte in verbindliche Werte widerspricht dieser Prämisse. Andernfalls müssten dann die normativen Anforderungen des "guten ökologischen Zustands" konsequenterweise gleichlautend sein mit den normativen Anforderungen der "Allgemeinen Bedingungen" des "sehr guten ökologischen Zustands“.

7. Zu Seite 53 Anlage 7 in Verbindung mit § 5, Abs. 4, Satz 3:“ Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten“, die Tabellen 1.1.1 sowie 2.1.1 „Werte für Temperatur und Temperaturerhöhung mit Zuordnung der Fischgemeinschaften zu den Gewässertypen“.

agw-Vorschlag:

- *Überprüfung der T_{max} von 18 [°C] bzw. 20 [°C] für Salmonidengewässer des Sa-HR-Typs*
- *Überprüfung der delta-T-Werte von 1,5 [°C]*
- *Rücknahme der verbindlichen Festlegung der bisherigen Orientierungswerte in den Tabellen 1.1.1 bis 2.1.1 für die Temperatur*

Begründung:

Bei der Temperatur werden die Werte der FischgewässerRL tradiert, die auf einem Kenntnisstand vor 1973 beruhen. Nach unserem Kenntnisstand sind die T_{max} von 18 [°C] für Salmonidengewässer der Äschengregion (Sa-HR) zu niedrig angesetzt für die Grenze zwischen anthropogen völlig unbelastetem (d.h. sehr gutem) und geringfügig belastetem (d.h. gutem) Zustand. Auch im natürlichen Zustand kommen in Äschenregionen im Sommer Temperaturen über 18°C vor (zumindest an der Wupper und Sieg). Auch die Grenze G/M erscheint für die Äschenregion zu niedrig.

Auf Seite 25 der Begründung wird wie folgt ausgeführt: "Alle weiteren Änderungen in Anlage 7 [...außer der Temperatur...] beruhen auf einem verbesserten wissenschaftlichen Kenntnisstand auf Basis von Analysen der Monitoring-Daten der Bundesländer aus dem 1. Bewirtschaftungszyklus." Angesichts der potenziellen wirtschaftlichen Bedeutung von delta T-Werten und Maximalwerten sollten auch die Temperaturwerte möglichst "auf einem verbesserten wissenschaftlichen Kenntnisstand" beruhen. Dies gilt insbesondere für die delta T-Werte. Deshalb bitten wir um Prüfung und ggfs. Änderung der vorgeschlagenen Werte. Auch halten wir es für erforderlich, die Anforderungen an die Temperatur als Orientierungswerte beizubehalten. Siehe auch unsere Begründung zu Punkt 6.

8. Zu Seite 73 Anlage 9: „Anforderungen an Analysenmethoden, an Laboratorien und an die Beurteilung der Überwachungsergebnisse“: Absatz 3 „Anforderungen an die Beurteilung der Überwachungsergebnisse“, Punkte 3.2.1 und 3.2.2 „Einhaltung von Umweltqualitätsnormen“

agw-Vorschlag:

Übernahme der entsprechenden Punkte 3.2.1 und 3.2.2 der Anlage 8 der derzeit gültigen Oberflächengewässerverordnung in die novellierte Verordnung.

Begründung:

Die geplante Nichtberücksichtigung für die Einstufung des chemischen Gesamtzustands -von Messwerten von Stoffen, bei denen die Bestimmungsgrenze über der Umweltqualitätsnorm und alle Messwerte unter der Bestimmungsgrenze liegen, ist fachlich nicht zu rechtfertigen. Wir sehen keine Veranlassung von der Praxis der geltenden Verordnung abzuweichen. Eine Nichtberücksichtigung dieser Werte liefert ein falsches Bild über den chemischen Zustand des Gewässers. Im Gegensatz dazu soll an anderer Stelle des Entwurfs für PCBs die „alte“ Vorgehensweise (Berücksichtigung als 0-Wert) weiterhin Anwendung finden.

Wir bitten das Ministerium, die Vorschläge der **agw** in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.